

# **STATUTEN**

## **BEA – Business Evenings Austria**

### 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen „BEA – Business Evenings Austria.“
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 1.3 Die Errichtung von Geschäftsstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie von Zweigvereinen ist vorgesehen.
- 1.4 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.5 Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich jeweils sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

### 2. Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Vernetzung sowie die Schaffung von Möglichkeiten für die Kommunikation und den Austausch von Entscheidungsträgern von Non-Profit- und For-Profit-Organisationen, Betrieben und Unternehmen. Darüber hinaus soll der Verein Plattform für eine unmittelbare gegenseitige Förderung und Unterstützung der Mitglieder im weitesten Sinne des Wortes sein.
- 2.2 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

### 3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1 Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
  - 3.1.1 Veranstaltung von Versammlungen zur Vorstellung des Tätigkeitsprofils und Leistungsspektrums der Mitglieder und zur Vorbereitung einer geschäftlichen oder sonstigen Zusammenarbeit;

3.1.2 Durchführung von Schulungen, Vorträgen und Lesungen sowie von sonstigen Veranstaltungen zur Kompetenzerweiterung und Bewusstseinsbildung der Mitglieder;

3.1.3 Beratung (gegenseitig oder durch Experten) zur Verbesserung der Geschäftstätigkeit und Unterstützung von Mitgliedern in dieser Hinsicht;

3.1.4 Verbesserung des Zugangs von nicht auf Gewinn gerichteten Betrieben und Organisationen zu Professionisten und Spezialisten mit dem Ziel der Kostenersparnis;

3.1.5 Schaffung und Zurverfügungstellung von geeigneten Räumlichkeiten im Gegenstand des Vereinszwecks;

3.1.6 Finanzielle Unterstützungen und Gewährung von Sachzuwendungen an Ordentliche Mitglieder in Notlagen sowie für spezielle förderungswürdige Zwecke;

3.1.7 Sicherung von Arbeitsplätzen bei den Mitgliedern, Förderung der Berufsausbildung und Berufsausübung sowie der Weiterbildung, vor allem von Angehörigen von Gruppen auf dem Arbeitsmarkt benachteiligter Personen (etwa: Menschen mit Behinderungen, langzeitarbeitslose Personen etc.), Erbringung von Beratungsleistungen, Organisation und Durchführung von Schulungen und Trainings, Vorträge, Lehrgänge, Kurse;

3.1.8 Herausgabe von Publikationen bzw. Medien zum Vereinszweck;

3.1.9 Einrichtung und Betrieb einer Website und anderer Internet-Präsenzen, regelmäßige Versendung von Newslettern zur Information über die Tätigkeit des Vereins;

3.1.10 Durchführung von und Teilnahme an Kampagnen, Diskussionsveranstaltungen, Vorträgen, Konferenzen, Präsentationen, Messeveranstaltungen zur Erfüllung des Vereinszwecks, zum Erfahrungsaustausch sowie zur Präsentation der Vereinsideen;

3.1.11 Die Herstellung und Pflege von guten Beziehungen zu in- und ausländischen Organisationen, Ausbildungsstätten sowie sonstigen Organisationen zum Zwecke des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit mit diesen;

3.1.12 Der Verein ist berechtigt, sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen, sich

Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.

3.1.13 Der Verein darf Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte an gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterleiten.

3.2 Der Zweck des Vereins soll durch folgende **materielle Mittel** erreicht werden:

3.2.1 Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;

3.2.2 Sammlungen, Spendenaktionen und Veranstaltungen, Flohmärkte, Spenden, Subventionen, Sponsoring, Schenkungen, Legate, Erbschaften und sonstige Zuwendungen;

3.2.3 Honorare bzw. Kostenbeiträge für vom Verein erbrachte Leistungen;

3.2.4 Eintrittsgelder, Erträgnisse aus dem Verkauf von Publikationen und Werbemitteln;

3.2.5 Zins- und Mieterträge;

3.2.6 Einkünfte aus unentbehrlichen Hilfsbetrieben bzw. vereinseigenen Unternehmungen nach den dafür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, wie auch aus Beteiligungen an Gesellschaften, insbesondere an Kapitalgesellschaften.

#### 4. Arten der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder (einschließlich Gründungsmitglieder und Ehrenmitglieder), institutionelle Mitglieder und außerordentliche Mitglieder.

4.2 Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks und Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages unterstützen. Für Gründungsmitglieder und Ehrenmitglieder entfällt die Pflicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages.

4.2.1 Gründungsmitglieder gehören zu den ordentlichen Mitgliedern und sind jene natürlichen Personen, die Leistungen im Zuge der Errichtung des

Vereines erbracht und sohin eine lebenslange, höchstpersönliche, kostenlose Mitgliedschaft erworben haben.

4.2.2 Ehrenmitglieder gehören zu den ordentlichen Mitgliedern und sind natürliche Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben und sohin eine lebenslange, höchstpersönliche, kostenlose Mitgliedschaft erworben haben.

4.2.3 Der Vorstand kann in der Geschäftsordnung weitere Kategorien von ordentlichen Mitgliedern schaffen und für diese Kategorien jeweils unterschiedliche Pflichten, insbesondere Mitgliedsbeiträge unterschiedlicher Höhe, festlegen.

4.3 Institutionelle Mitglieder sind Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Vereine oder Körperschaften welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks und Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages unterstützen. Institutionelle Mitglieder werden durch jeweils einen Vertreter nach Maßgabe der Geschäftsordnung im Verein repräsentiert.

4.4 Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch fachliche oder finanzielle Unterstützung fördern.

## 5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Die Aufnahme als ordentliches, institutionelles oder außerordentliches Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen oder erfolgt auf Einladung durch den Vorstand.

5.2 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.3 Die Aufnahme als Mitglied wird wirksam, sobald einem ordnungsgemäß eingebrachten Aufnahmeantrag durch Vorstandsbeschluss entsprochen oder eine vom Vorstand ausgesprochene Einladung durch das Mitglied angenommen wurde.

## 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bei natürlichen bzw. durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen, durch Austritt oder Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt kann zum Ende jedes Rechnungsjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.3 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung beschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert, die Nicht-Bezahlung der Beitrittsgebühr oder des Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Aufforderung, sowie bzw. Nicht-Teilnahme an der Vereinsarbeit nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
- 6.4 Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen.

## 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.
- 7.2 Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied zu. Das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und institutionellen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche und institutionelle Mitglied eine Stimme hat. Das passive Wahlrecht für den Vorstand und die Rechnungsprüfer steht nur ordentlichen und Vertretern institutioneller Mitgliedern zu.
- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind weiters verpflichtet, sich an der Vereinsarbeit zu beteiligen, insbesondere durch laufende Teilnahme

an den regelmäßigen Treffen zu den vom Vorstand in der Geschäftsordnung festzusetzenden Bedingungen.

- 7.4 Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.5 Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

## 8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## 9. Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen acht Wochen ab Einlangen des Antrags beim Vorstand statt.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin per Post oder E-Mail oder durch Bekanntgabe auf der Vereinswebseite einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.
- 9.4 Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung gemäß Pkt. 9.3 vorzunehmen.
- 9.5 Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen und institutionellen Mitgliedern eingereicht werden und müssen bis längstens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim

Vorstand schriftlich eingelangt sein. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder gemeinsam von einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige Tagesordnung per Mail zu senden oder auf der Webseite zu veröffentlichen.

- 9.6 Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7 Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und institutionellen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches oder institutionelles Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 15 Minuten beschlussfähig, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9 Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Ein Beschluss zur Änderung dieser Bestimmung sowie ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf zusätzlich dazu entweder, dass drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind oder vor der betreffenden Sitzung deren Zustimmung zur Auflösung und der Verwendung des Liquidationserlöses schriftlich eingeholt wurde.
- 9.10 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende des Vereins, in dessen Verhinderung ein von ihm zu bestimmendes Vorstandsmitglied. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.
- 9.11 Aufgaben der Mitgliederversammlung: Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

9.11.1 Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands;

9.11.2 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand;

9.11.3 Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;

9.11.4 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein; Bei Geschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein werden allfällige vertragliche Ausfertigungen (insbesondere Dienstverträge) von beiden Rechnungsprüfern namens des Vereins unterfertigt. Bei Geschäften zwischen einem Rechnungsprüfer und dem Verein unterfertigen alle Vorstandsmitglieder.

9.11.5 Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins;

9.11.6 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten.

## 10. Der Vorstand

10.1 Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus zwei bis fünf Personen, diese sind ordentliche Mitglieder oder Vertreter institutioneller Mitglieder, nämlich dem Vorstandsvorsitzenden, zwei Stellvertretern und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes erbringen ihre Leistungen entweder ehrenamtlich oder gegen angemessenes Entgelt. Die weitere Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst und dem Verein eine Geschäftsordnung gibt.

10.2 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes ordentliches Mitglied zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf

unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

- 10.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.
- 10.4 Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet, bei dessen Verhinderung von dem von diesem bestimmten Vorstandsmitglied. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste eingeladen werden.
- 10.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß (telefonisch oder per Mail) geladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Besteht der Vorstand allerdings insgesamt nur aus zwei Personen, müssen beide Vorstandsmitglieder anwesend sein und Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen, wobei ein Mitglied maximal ein anderes vertreten darf. Eine Teilnahme mittels elektronischer Medien (Videokonferenz) ist zulässig. Umlaufbeschlüsse in schriftlicher Form (per Mail) sind zulässig.
- 10.6 Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Mitgliederversammlung) oder Rücktritt.
- 10.7 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.

## 11. Aufgaben des Vorstands

- 11.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er erbringt seine Leistungen haupt- oder ehrenamtlich, auch ein entsprechender Kostenersatz oder Aufwandsentschädigung ist möglich.
- 11.2 In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 11.2.1 Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
  - 11.2.2 Beschluss einer Geschäftsordnung einschließlich der konkreten Pflichten der Vereinsmitglieder sowie der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
  - 11.2.3 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
  - 11.2.4 Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - 11.2.5 Beschlussfassung über Anträge auf Aufnahme als Vereinsmitglied, über die Einladung, Vereinsmitglied zu werden sowie den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  - 11.2.6 Führung einer Mitgliederliste;
  - 11.2.7 Führungen der Angestellten des Vereins einschließlich Aufnahme als Beendigung eines Dienstverhältnisses;
- 11.3 Der Verein wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden jeweils einzeln nach außen vertreten. Sie sind dabei an die Beschlüsse des Vorstands gebunden. In Fällen, die einer unmittelbaren Entscheidung bedürfen und bei Gefahr im Verzug entscheidet der Vorstandsvorsitzende in Notkompetenz, wobei er diese Entscheidungen nachträglich dem Vorstand mitteilt.

## 12. Rechnungsprüfer

- 12.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- 12.2 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vollständig vorzulegen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die

Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Der Prüfbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen.

- 12.3 Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.
- 12.4 Bei Verträgen zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein vertreten die Rechnungsprüfer (kollektiv) den Verein

### 13. Schiedsgericht

- 13.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 13.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, diese beiden wählen ein drittes Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sich die beiden auf kein Mitglied einigen, ist einer der Rechnungsprüfer als drittes Mitglied zu wählen. Ist einer oder sind beide Rechnungsprüfer ein Streitteil, wird unter allen wählbaren Personen der Vorsitzende des Schiedsgerichts durch Los bestimmt.
- 13.3 Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder die Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
- 13.4 Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

- 13.5 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien und ggf. deren anwaltliche Vertretung ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.
- 13.6 Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied, so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

#### 14. Auflösung des Vereins

- 14.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, wobei die diesbezüglichen Präsenz- und Konsensquoten erreicht werden müssen.
- 14.2 Dieselbe Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Vorstandsvorsitzende der vertretungsbefugte Liquidator.
- 14.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes soll das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich iSd. §§ 34ff. BAO in Verbindung mit § 4a Z. 3 EStG in der jeweils geltenden Fassung verwendet werden und ist nach Möglichkeit einer Organisation zuzuwenden, die ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.